

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Durch den hier einzuschaltenden Paragraphen wird das Amt eines Schiedsmanns einem Gemeindeamte gleichgestellt, und demjenigen, der dasselbe übernimmt, das Recht zugesprochen, die Uebernahme eines Gemeindeamtes abzulehnen. Nun wird bekanntlich sowohl in der Städte-, als in der Landgemeindeordnung denen, die ein Gemeindeamt übernehmen, das Recht zugestanden, ein anderes dergleichen abzulehnen, aber nicht nur während der Dauer desselben, sondern auch bezüglich der nächsten zwei und drei Jahre danach. Es könnte also bei der Einschaltung dieses Paragraphen nach seiner jetzigen Fassung wohl ein Zweifel entstehen, wie dies zu verstehen sei, ob eine solche Ablehnung nur während der Dauer des Schiedsmannsamt, oder auch noch die nächsten Jahre danach gestattet sein soll. Um diese Zweideutigkeit zu heben, und weil es mir billig erscheint, da das Amt eines Schiedsmanns gewiß, wenn der von uns gewünschte Gebrauch davon gemacht wird, mit gar mancherlei Bemühungen und Zeitaufwand verbunden ist, daß man dieses Amt den Gemeindeämtern gleichstelle, und daß es demjenigen, welcher es verwaltet hat, auch in den nächsten zwei oder bezüglich drei Jahren freistehende, ein anderes Gemeindeamt abzulehnen, so erlaube ich mir, in dieser Ansicht den Vorschlag zu thun, daß nach dem Worte: „berechtigt“ eingeschaltet werde: „sowohl während der Dauer desselben, als in Städten, welche die allgemeine Städteordnung angenommen haben, während der nächsten zwei, in Landgemeinden dagegen und solchen Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, während der nächsten drei Jahre.“

Präsident v. Carlowitz: Der Antrag ist so eben zur Kenntniß der Kammer gebracht worden, und ich frage: ob sie denselben unterstützen wolle? — Er wird ausreichend unterstützt.

Bürgermeister Hübler: Ich habe den Antrag des Herrn Bürgermeisters Ritterstädt zu unterstützen Bedenken getragen, und zwar darum, weil er mir, obwohl ich mit seinem Sinne vollkommen einverstanden bin, doch völlig überflüssig erscheint. Denn ist das Amt des Schiedsmanns einmal als Gemeindeamt bezeichnet, so versteht es sich ganz von selbst, daß hinsichtlich desselben nicht andere Bestimmungen eintreten können, als die Städte- und Landgemeindeordnung in Beziehung auf Gemeindeämter überhaupt vorschreiben, wonach dann der Schiedsmann nicht nur während der Dauer seines Amtes, sondern auch zwei und beziehentlich drei Jahre nachher ein anderes Gemeindeamt abzulehnen gesetzlich berechtigt ist.

Referent v. Welck: Ich muß allerdings aufmerksam machen, daß in diesem Zusätze ausdrücklich eine Erwähnung der Landgemeinde- oder Städteordnung nicht gethan ist, daß also, wie jene Worte hier ausgedrückt sind, es nicht die Folge haben könnte, wie man hier meint. Es heißt bloß, daß das Amt eines Schiedsmanns ein solches sei, welches den Inhaber berechtige, die Uebernahme eines Gemeindeamtes abzulehnen. Ich glaube auch, daß die Deputation diesen Zusatz so verstanden hat, und

zwar um so mehr, weil allerdings die Befürchtung entstand, daß die Uebernahme des Amtes eines Schiedsmanns leicht dazu benutzt werden könnte, seine Thätigkeit andern Gemeindeangelegenheiten zu entziehen, was um so weniger zu wünschen sein möchte, weil in vielen ländlichen Gemeinden überhaupt nicht viele Individuen da sind, die zur Uebernahme von Gemeindeämtern sich verstehen und qualificiren. Es scheint auch nicht nothwendig und ist kein Grund dazu vorhanden, warum noch einem Schiedsmanne, selbst wenn er die Function niedergelegt hat, so lange Zeit zum Ausruhen gestattet werden soll. Ich glaube, so angreifend wird doch nicht die schiedsmännische Berichtigung sein, daß dem Schiedsmanne nicht möglich sein könnte, seiner Gemeinde nach Niederlegung seines Amtes als Schiedsmann seine Thätigkeit sofort wieder in andern Beziehungen widmen zu können.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich erkenne allerdings das an, daß es noch der Ueberlegung bedürfen könne, ob man einem Schiedsmanne ganz die Berechtigungen zugestehen soll, welche den Verwaltern anderer Gemeindeämter zugestanden sind, namentlich daß ihnen auch eine Zeit lang nach Niederlegung des Amtes die Befugniß zustehen soll, ein anderes Gemeindeamt abzulehnen zu dürfen. Darüber wird sich die Kammer zu entscheiden haben. Jedenfalls scheint aber selbst aus der Aeußerung des Herrn Bürgermeisters Hübler hervorzugehen, daß die Fassung des Paragraphen an einer Dunkelheit leidet, und eventuell, wenn mein erster Antrag nicht angenommen würde, würde ich mir den Vorschlag erlauben, daß nach dem Worte: „welches“ eingeschaltet würde: „während seiner Dauer“. Dann würde die Fassung unzweifelhaft sein.

Präsident v. Carlowitz: Es ist zwar ein eventuelles Amendement, das ich aber gleichwohl schon jetzt zur Unterstützung bringen werde.

Staatsminister v. Könneritz: Dieser Paragraph entstand durch den Zweifel in der zweiten Kammer, ob das Amt eines Schiedsmanns ein solches sei, welches die Ablehnung eines andern Gemeindeamtes rechtfertige. Es entstand darüber Zweifel, dieser kam nicht zur Erledigung und so fand das Ministerium sich veranlaßt, selbst einen Paragraphen vorzuschlagen, um nur eine Bestimmung darüber zu haben, sei es in diesem oder in jenem Sinne. Absichtlich ist eine Fassung gewählt worden, die ganz offen läßt, wie lange noch nach der Niederlegung des Amtes die Berechtigung dauere, weil die Regierung die Ansicht hatte, wie sie Herr Bürgermeister Hübler ausgesprochen hat, daß sich dies aus der Städte- oder Landgemeindeordnung von selbst ergebe, und daß es hier nur darauf ankomme, auszusprechen, ob das Amt eines Schiedsmanns einem Gemeindeamte gleichstehe oder nicht. Ich erlaube mir, auf meine Worte in der zweiten Kammer zu verweisen (die derselbe hierbei vorliest. Vergleiche Nr. 44 der Mittheilungen II. Kammer S. 1161). Allerdings ist die Regierung davon ausgegangen, daß der Schiedsmann nicht bloß während der Dauer dieses Amtes, sondern auch die Zeit nachher jedes andere Gemeindeamt abzulehnen könne. Der Herr Referent schien von einer andern Ansicht auszugehen und glaubte, das läge in dem Worte: „Inhaber“. Das hat aber nicht